

**Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“,
 Stadt Tauberbischofsheim
 Stand 27.10.2025**

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 04.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

1. **Polizeipräsidium Heilbronn, 04.08.2025**
2. **Stadt Kulsheim, 06.08.2025**
3. **Stadt Königheim, 08.08.2025**
4. **Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 12.08.2025 und 18.09.2025**
5. **Stadt Lauda-Königshofen, 14.08.2025**
6. **Industrie – und Handelskammer Heilbronn-Franken, 20.08.2025**
7. **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 25.08.2025**
8. **Regierungspräsidium Stuttgart, 03.09.2025**
9. **Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 08.09.2025**
10. **Netze BW GmbH, 09.09.2025**
11. **Regionalverband Heilbronn-Franken, 09.09.2025**
12. **Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.09.2025**
13. **Regierungspräsidium Freiburg, Forstverwaltung, 11.09.2025**

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum

Hinweis:
 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
1. Polizeipräsidium Heilbronn, 04.08.2025		
<p>Die notwendigen Sichtdreiecke für die Ausfahrt im außerörtlichen Bereich sind zu prüfen. Im Bebauungsplan ist die Zufahrt zum Park über eine Verkehrsfläche Radweg, Fußweg, Zufahrt Wohnmobilpark vorgesehen.</p> <p>Die Straße kann bei der geplanten Nutzung nicht als Fußweg oder Radweg beschildert werden.</p> <p>Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.</p>	<p>Das Sichtdreieck an der Einmündung der Kasernenstraße wird dargestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Anregungen des Polizeipräsidiums werden berücksichtigt und im Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
2. Stadt Kilsheim, 06.08.2025		
<p>Städtebauliche Belange der Stadt Kilsheim werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Es werden deshalb keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Stellungnahme der Stadt Kilsheim vom 06.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p>
3. Gemeinde Königheim, 08.08.2025		
<p>Nach eingehender Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Königheim keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen und keine Belange der Gemeinde durch die Planung berührt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Königheim vom 08.08.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p>
4. Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 12.08.2025 und 18.09.2025		
<p>Im Grundstück verlaufen Gasversorgungsleitungen, Gas-Hausanschlussleitungen sowie Fernwärmeversorgungsleitungen des Stadtwerks Tauberfranken. Bitte berücksichtigen Sie diese bei Ihren Planungen.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>1. Vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten ist beim Stadtwerk festzustellen, ob durch die Ausführung der Arbeiten Versorgungsleitungen gefährdet werden können.</p> <p>2. Leitungen des Stadtwerks dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Der Abstand zwischen geplanten Bauwerken und Anlagen des Stadtwerks muss mindestens einen Meter betragen. Auf Anforderung werden</p>	<p>Die bisher dargestellten Leitungen werden mit den neu zur Verfügung stellten Leitungen abgeglichen und der neue Leitungsbestand übernommen.</p> <p>Das Stadtwerk Tauberfranken wird vor Beginn der Tiefbauarbeiten beteiligt.</p> <p>Leitungen des Stadtwerks werden dargestellt und im Leitungsrechten gesichert. Eine Überbauung mit Gebäude ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Stadtwerks Tauberfranken werden im Bebauungsplan dargestellt. Die Allgemeinen Hinweise des Stadtwerks Tauberfranken werden berücksichtigt.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>1.3. Bodenkunde Das Plangebiet liegt nach der Bodenkundliche Karte Maßstab 1:50 000 (GeoLa BK 50) im Siedlungsbereich. Da für Siedlungsflächen weder in der BK 50 noch nach der Bodenschätzung Daten zur Verfügung stehen wird aus bodenkundlicher Sicht folgende Stellung genommen. Böden in Siedlungsflächen erfüllen trotz anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher ist auch dort entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBoSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Folgende Hinweise: Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG). Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>7.2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Unter 3.1 der Hinweise wurde auf den Schutz des Mutterbodens und den schonenden Umgang mit Boden hingewiesen. Siehe Stellungnahme Nr. 9</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 9 Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Bodenschutz</p>	

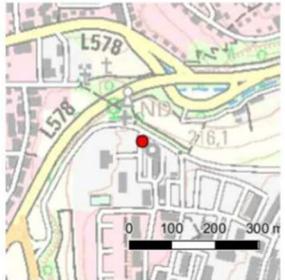
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>2.2. Hydrogeologie</u> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenvierter) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><u>2.3. Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>dem Land Baden-Württemberg einen straßenbegleitenden Radweg entlang der Landesstraße L 578. Dieser soll im betroffenen Bereich auf der städtischen „Kasernenstraße“ geführt werden. Die genaue Lage wird derzeit noch untersucht. Wir gehen nach aktuellem Stand davon aus, dass keine Eingriffe in die seitliche Böschung erforderlich werden.</p> <p>Wir bitten, das Straßenbauamt des Main-Tauber-Kreises in die weitere Planung einzubinden.</p> <p>8.3. Landesamt für Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte: -Siedlungen des Neolithikums, der Hallstattzeit und der Latènezeit (Listen-Nr. 1, ADAB-Id. 96993184); KD § 2 DSchG</p>  <p>Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen.</p> <p>Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe zur Zerstörung des Kulturdenkmals</p>	<p>Die Stadt Tauberbischofsheim begrüßt die Ausweisung des Radweges und bittet um Einbeziehung in die Planung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Denkmal wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. Die Informationen werden in die Begründung und die Hinweise übernommen. Die Bauherren werden über die Vorgaben informiert.</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>kommen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen.</p> <p>Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der erforderlichen bauvorgreifen den Grabungen festgelegt und die Kostentragung geregelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass archäologische Grabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Grabungen alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.</p> <p>Für die außerhalb der Denkmalfäche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden</p>	<p>Auf die §§ 20 und 27 DSchG wurde unter Kapitel 3.3 ausführlich hingewiesen.</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>9. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 08.09.2025</p>		
<p>9.1. Brandschutz</p> <p>1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlagen in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich.</p> <p>2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.</p> <p>3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>9.2. Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Altlasten <u>Gewässer-/ Grundwasserschutz</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen seitens des Fachbereiches Gewässerschutz keine grundsätzlichen Bedenken. Auf folgende Punkte wird hingewiesen:</p> <p>-Starkregen: Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, findet nach den vorliegenden Starkregengefahrenkarten eine teilflächige Flutung des Geländes</p>	<p>Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Anregung wird als Hinweis aufgenommen und die Bauherren werden daraufhin gewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Durch die geplante Geländemodellierung werden sich die bisherigen Hauptfließwege</p>	<p>Die Stellungnahme des Landratsamtes vom 08.09.2025 zur Abwasserbeseitigung, zum Bodenschutz, zur Landwirtschaft, zum Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung zum Objektschutz und zur Geothermie wird in die Hinweise integriert. Die Anregungen hinsichtlich des Vorkommens von Altlasten und die Vorgaben zum Brandschutz werden in die Planunterlagen übernommen. Die Stellungnahme zum Naturschutz wird zur Kenntnis genommen. Ergänzungen hinsichtlich Nistkästen, Vogelschutz und Bilanzierung werden eingearbeitet.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>statt. Im Rahmen der Vorsorge wird empfohlen zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz erforderlich werden. Diese sollen darauf hinzielen, oberirdisch abfließendes Regenwasser vom Gebäude/ den Stellflächen fernzuhalten bzw. diese vor Wasser abzuschirmen und das Eindringen zu vermeiden. Hauptfließwege des Wassers sollten freigehalten werden. Durch die Kommune sind Grundstückseigentümer frühzeitig auf die Starkregensituation vor Ort hinzuweisen.</p> <p>-Sofern eine Wärmegewinnung mittels Geothermie zugelassen werden soll, bitten wir folgenden Textbaustein mit aufzunehmen: „Für die Wärmegewinnung mittels Geothermie ist eine separate Genehmigung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis einzuholen.“</p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“ keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist in dem uns vorliegendem Allgemeinen Kanalisationsplan „Tauberbischofsheim - Stadt“ (AKP) pauschal als Kasernengelände berücksichtigt. Der AKP wurde mit Entscheidung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 16.12.1996; Az.: 21-692.214 wasserrechtlich genehmigt.</p> <p>Weiterhin ist das Plangebiet in der uns vorliegenden Schmutzfrachtberechnung (SFB) aus dem Jahr 2004 berücksichtigt.</p> <p>Allerdings findet durch die zukünftige Bebauung, wie im vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan dargestellt, eine Nachverdichtung im Einzugsgebiet des RÜB 5, Tauberbischofsheim statt.</p> <p>Folgende Verfahren sind abzuhandeln: -Das erforderliche Wasserrechtsverfahren für die abwassertechnische Erschließung ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten abzuhandeln. Die schadlose Ableitung der Abwässer ist nachzuweisen. Hier ist insbesondere das unterhalb liegende Bauwerk RÜB 5, Tauberbischofsheim sowie die dazugehörige Ableitung über die öffentliche Kanalisation zu berücksichtigen.</p>	<p>verändern. Durch die begrünte bzw. teilversiegelte Oberflächengestaltung ist die Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin möglich. Der Objektschutz für die neuen Gebäude wird im Rahmen der architektonischen Detailplanung berücksichtigt. Die Bauherren werden darauf hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die erforderlichen Verfahren werden rechtzeitig beantragt. Die Bauherren werden informiert.</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>-Die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung in Gewerbegebieten sowie in Gebieten mit vergleichbarer Nutzung erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die wasserrechtliche Abhandlung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung hat vor der baurechtlichen Abhandlung (Baugesuch) zu erfolgen. Alternativ kann das erforderliche Wasserrechtsverfahren im Zuge des unter 1. beschriebenen Verfahrens mit abgehandelt werden.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Plangebiet befindet sich das Flst. Nr. 10709, Gemarkung Tauberbischofsheim, welches derzeit zum Teil im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altstandort „AS Erdtanks Heizzentrale Kurmainz-Kaserne“ mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ erfasst ist:</p>	<p>Der Hinweis unter 3.2 in den textlichen Festsetzungen angepasst. Die Begründung wird um die Aufnahme der vorhandenen Altlastenfläche ergänzt.</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Flächen-Nr: 01772 - 000 <hr/> Altstandort AS Erdtanks Heizzentrale Kurmainz-Kaserne Main-Tauber-Kreis, Tauberbischofsheim – Tauberbischofsheim <hr/> Geb. 16 (KVF-Nr. 18) Laurentiusberg 30 </div> <div style="display: flex; justify-content: space-around;">   </div>		
<p>Dies bedeutet, dass eine Gefährdung der nachgelagerten Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft) nicht zu besorgen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit somit nicht gegeben ist (vgl. § 9 Abs. 1 BBodSchG). Jedoch können bei Eingriffen in den Boden bodenfremde Materialien oder verunreinigte Aushubmaterialien (organoleptisch auffälliges Material) angetroffen werden. Diese müssen von unbelasteten Materialien getrennt werden. Ist dies der Fall, so sind die Arbeiten einzustellen und der weitere Handlungsbedarf mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen. Die Festlegung</p>		

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>des Entsorgungsweges bzw. die Wiederverwendung von Aushubmaterial nach vorheriger Durchführung einer chemischen Analyse sowie die baubegleitende Aushubkontrolle durch einen erfahrenen Gutachter bleiben dann vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auskunft ausgehend von derzeitigen Erkenntnissen erfolgt und aus den Angaben kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann.</p> <p>Wir bitten um Anpassung des Hinweises unter 3.2 in den textlichen Festsetzungen sowie um die Aufnahme der vorhandenen Altlastenfläche in die Begründung.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten darum, folgende Punkte in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>1. Auf § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen. Demnach ist bei Bauvorhaben und der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich anzustreben, um die Mengen von nicht vor Ort verwertbarem Aushub zu minimieren. Dies kann zum Beispiel durch die Anpassung von Straßen- oder Gebäudeniveaus umgesetzt werden. Zur Vermeidung von unnötigen Erdbewegungen empfehlen wir die Erstellung einer Erdmassenbilanz, aus der die anfallenden und benötigten Erdmassen, getrennt nach Verwertungswegen, hervorgehen.</p> <p>2. Die Planung ist dahingehend zu prüfen, ob eine Anpassung der Höhenlagen umsetzbar ist, um den Anfall von Erdaushub zu minimieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist den Planunterlagen eine schriftliche Begründung beizufügen, warum ein Erdmassenausgleich am Standort nicht durchführbar ist.</p> <p>3. Gemäß LKreiWiG § 3 Abs. 4 ist zudem für im Rahmen von Bauvorhaben anfallenden Bodenaushub von mehr als 500 Kubikmetern ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen. Dieses ist der zuständigen Behörde mit den Erschließungsunterlagen vorzulegen.</p> <p>4. Planung und Durchführung von Bauvorhaben haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere sind hierbei die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die Ersatzbaustoffverordnung, DIN 19639, DIN 19731, DIN 18915 und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.</p> <p>5. Die in den vorgelegten Unterlagen aufgelisteten Vermeidungs- und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die aufgeführten Anregungen der Stellungnahme verweisen auf weitere Gesetze und zu berücksichtigende Verordnungen, die es grundsätzlich zu beachten gilt. Der Festsetzungskatalog nach § 9 (1) BauGB bietet nicht die Möglichkeit die Anregungen als Festsetzungen abzubilden. Die Anregungen werden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Juli 2025 werden als geeignet erachtet. Durch die Ausstattung des Gebietes wurde besonders die Betroffenheit von gebüsch- und baumbewohnenden Arten geprüft. Insbesondere wurden Avifauna, Reptilien, Schmetterlinge und Säugetiere untersucht.</p> <p>In den strukturreichen Randzonen des Plangebietes wurden bei den Begehungen keine Zauneidechsen festgestellt. Ein Vorkommen ist allerdings nicht vollständig auszuschließen. Durch die Baufeldbegrenzung wird das Störungs- und Tötungsverbot vermieden.</p> <p>Im Plangebiet wurde eine flächendeckende Revierkartierung der Avifauna durchgeführt. Für die fachgerechte Erfassung der Avifauna wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 30-50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und / oder akustisch erfasst.</p> <p>Das Plangebiet weist mit den Gehölzstrukturen im Randbereich und den Flächen im inneren Bereich Lebensraum für Vögel diverser Gilden auf. Durch das Abräumen eines Großteils der Fläche wurde bereits im vergangenen Winter (außerhalb der Brutzeit) Gehölze und ein Gebäude entfernt. Durch die Neuanlage des Wohnmobilparks mit seinen dazugehörigen Pflanzgebieten werden wieder Strukturen geschaffen, die für gebüschbrütende Arten als Habitat dienen können. Generell kann davon ausgegangen werden, dass das Nahrungsangebot der Fläche für die Vogelpopulation nicht erheblich verringert wird. Wichtige Strukturen in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes bleiben erhalten und bieten somit weiterhin Lebensraum für baum-, höhlen- und gebüschbewohnende Vogelarten.</p> <p>Baumhöhlen, Astlöcher und abstehende Rinde bieten in den Bäumen in den Randbereichen des Planungsgebiets ein potenzielles Sommerquartier für Fledermausarten, z.B. für Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großen Abendsegler und Rauhaufledermaus. Die Planung sieht in diesen Bereichen keine Rodungen bzw. Fällungen vor. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich weitere geeignete Quartiere, wie Gehölze und Siedlungsstrukturen, die jedoch vom Vorhaben nicht tangiert werden.</p> <p>Sollten weitere Bäume entfernt werden, ist eine Bauzeitenbeschränkung bzw. Ökologische Baubegleitung vorgesehen (Maßnahme V1</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>und V2).</p> <p>Die offene Fläche in der Mitte des Gebietes bietet gehölz- und gebäudebewohnenden Fledermausarten, die in der Umgebung Quartiere haben, ein Jagdhabitat. Für überwiegend im / am Wald lebende Fledermäuse stellt das Plangebiet randlich ebenfalls ein Jagdhabitat dar. Um das Nahrungsangebot für Fledermausarten zu verbessern, werden Gehölze gepflanzt. Die Pflanzungen und die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lassen den Schluss zu, dass potenzielle Jagdgebiete insgesamt keine übermäßige Verringerung erfahren. Die nächtliche Beleuchtung wird aufgrund der Ortsrandlage mittels Festsetzungen minimiert.</p> <p>Die in der saP ausgearbeiteten Vermeidungsmaßnahmen wurden in Festsetzungen übernommen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - V1 Bauzeitenbeschränkung: Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. - V2 Baufeldbegrenzung: Es ist in den Böschungsbereichen am Rand des Plangebietes darauf zu achten, dass diese nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden. Die Befahrung des Gebietes sollte sich auf die bereits freigeräumten Flächen beschränken. - V3 ökologische Baubegleitung: eine ökologische Baubegleitung wird notwendig, falls von der Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden soll. <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten auch die aus Sicht des Naturschutzes erforderlichen Vorgaben zu fledermaus- bzw. insektenfreundlicher Beleuchtung einschließlich Werbeanlagen.</p> <p>Darüber hinaus sind wirksame Vermeidungsmaßnahme zum Vogelschutz an Gebäuden in die Festsetzungen aufzunehmen. Diese kann wie folgt formuliert werden: Zum wirksamen Schutz von Vögeln vor Kollisionen an transparenten Glasfassadenteilen sind alle unzerlegten Glasflächen über 2m² mit Glas zu versehen, das mindestens der österreichischen DIN ONR 191040 Kategorie B („bedingt wirksam“) entspricht; bei Glasflächen über 4 m² ist die Kategorie A („hoch wirksam“) zu verwenden.</p>	<p>Als Festsetzung für den Vogelschutz wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen: <i>„An verglasten Außenflächen ab 4m² zusammenhängender Glasfläche je Einzelfläche, die transparente oder stark spiegelnde Eigenschaften aufweisen, sind bauliche oder gestalterische Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag, wie Vogelschutzfolien, kontrastreiche Muster (bspw. Kategorie</i></p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität werden nicht erforderlich.</p> <p>In der saP wurde unter „3.3 Empfehlungen zur Grünordnung“ angeregt, an der neuen Gebäudefassade Nistmöglichkeiten für Nischen- und Gebäudebrüter anzubringen. Aus Sicht der UNB sollten diese Empfehlungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden. Das gutachterliche Fazit der saP kommt unter dem Punkt „Fledermäuse“ (S. 36 und 37) außerdem zu dem Schluss, dass als Ausgleich für die Fällung der Bäume im Plangebiet und den Abbruch des Gebäudes Fledermauskästen in angrenzenden Gehölzen angebracht werden sollten, um die ursprüngliche Funktionalität des ursprünglichen Plangebietes zu erreichen. Die UNB teilt diese Einschätzung. Daher sollten entsprechende Maßnahmen in die Festsetzungen aufgenommen werden.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet.</p> <p>Hinsichtlich des Landschaftsbildes erfährt das Plangebiet eine Überprägung. Eine Einbindung in das Landschaftsbild ist durch die vorhandenen Gehölze gegeben. Der Einfluss auf das Landschaftsbild wird des Weiteren durch Festsetzungen zur Gebäudehöhe sowie Pflanzgeboten gemindert. Die optischen Störungen durch das geplante Vorhaben übersteigen nicht das übliche Maß. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind demnach als gering zu bewerten.</p> <p>Aus der Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung ergibt sich beim „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ ein Defizit von 43.606 Ökopunkten (ÖP). Aus der Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung ergibt sich beim „Schutzgut Boden“ ein Defizit von</p>	<p><i>A nach DIN ONR 19140), externe Verschattungen oder bauliche Elemente (z. B. Lamellen, Netze, Rankhilfen) vorzusehen, die eine Anfliegung der Glasfläche wirksam verhindern.“</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgende Festlegung wird ergänzt: <i>„Es sind 3 Nistkästen für Nischen- und Gebäudebrüter in den angrenzenden plangebietsinternen Gehölzen anzubringen. Alternativ können diese auch an den Gebäudefassaden angebracht werden.“</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>In die Planungsrechtlichen Festsetzungen nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wird folgende Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB „Ausgleichsmaßnahmen“ eingefügt:</p>	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>26.756 Ökopunkten. Der Gesamtausgleichsbedarf beträgt somit nach Anrechnung planinterner Ausgleichsmaßnahmen 70.362 ÖP. Laut Umweltbericht werden diese im weiteren Verfahren ausgeglichen. Diese weiteren Ausgleichsmaßnahmen sind mit detaillierter Maßnahmenbeschreibung und Lage darzustellen und in die Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p><i>„Das durch die Planung entstehende verbleibende Kompensationsdefizit ist durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG bzw. § 1a Abs. 3 BauGB zu kompensieren. Die Kompensation kann durch Maßnahmen auf geeigneten Flächen innerhalb oder außerhalb des Plangebiets erfolgen oder durch die Inanspruchnahme von Maßnahmen aus einem anerkannten Ökokonto oder dem Kauf von anerkannten Ökopunkten. Der Nachweis über die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens mit dem Baugesuch vorzulegen. Die Maßnahmen sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und von dieser zu bestätigen.“</i></p>	
<p>Pflanzgebot 2 (pfg2) sieht die Pflanzung gebietsheimischer Strauchgruppen vor. Die südwestliche Teilfläche westlich des Sportplatzes ist bereits von Gehölzen bestockt. Dieser Bereich sollte als Pflanzerhalt belassen werden. In der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Benennung der Pflanzgebote und Pflanzbindungen werden korrigiert. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist korrekt. Das pb1 mit 5638m² ist als Erhalt bilanziert.</p>	
<p>Eine weitere Teilfläche des pfg2 befindet sich laut zeichnerischen Festsetzungen am Rande des Geltungsbereiches südlich von Gebäude 2. Im „Lageplan Konzept“ sind diese Bereiche allerdings als PKW-Stellplatzflächen gekennzeichnet. Diesbezüglich wird um Klarstellung und ggf. Anpassung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gebeten. Gegebenenfalls entsteht durch die beiden vorstehend genannten Punkte ein höherer Kompensationsbedarf als bisher angenommen.</p>	<p>Das Baufeld „Gebäude 2“ soll eine künftige Erweiterung des Gebäudebestands (Nebengebäude oder Errichtung weiterer Schlaf-/Beherbergungsmöglichkeiten) oder die Schaffung von Stellplätzen ermöglichen. Nr. 2.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen wird dahingehend angepasst. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt die Fläche des Gebäudes 2 bereits mit einem Wert von 1 Ökopunkt..</p>	
<p>Die Arten der Pflanzliste werden aus Sicht des Naturschutzes als geeignet eingeschätzt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Hinweis: Bei künftigen Verfahren bitten wir bei der Benennung der</p>		

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>planungsrechtlichen und zeichnerischen Festsetzung um eindeutige Abgrenzung zwischen Flächen mit Pflanzgebot und mit Flächen mit Pflanzerschutz / Pflanzbindung.</p> <p>9.4. Landwirtschaft Auf der betroffenen Planfläche wird keine Landwirtschaft betrieben, deshalb stehen dem Vorhaben keine wesentlichen landwirtschaftliche Belange entgegen. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich innerhalb des Plangelandes erfolgen sollte, sodass keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche entzogen wird. Das Landwirtschaftsamt erhebt keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, da die Flächen für die Landwirtschaft eine untergeordnete Bedeutung haben.</p> <p>9.5. Verkehr Die gebietsinterne Erschließung soll über private Straßen und Wege erfolgen. Die Straßenverkehrsordnung findet dort keine Anwendung, es gilt Privatrecht. Dies ist dem Verkehrsteilnehmer durch entsprechende Beschilderung mitzuteilen.</p> <p>Hinsichtlich der Erschließung des Wohnmobilparks über das Flurstück 10709 bzw. der Johannes-Kepler-Straße fehlt es in den Planunterlagen an konkreten Angaben zu den verkehrlichen Belangen. In diesem Zusammenhang wären Straßenbreiten, Einbahn- bzw. Begegnungsverkehr für mehrspurige Fahrzeuge etc., insbesondere mit Blick auf den beschränkten Nutzerkreis darzustellen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Verkehre über den beschränkten Nutzerkreis hinaus, nicht berechtigt wären den Parkplatz im Bereich der Gaststätte anzufahren.</p> <p>Vor dem geschilderten Hintergrund kann zur vorgelegten Planung keine Stellung genommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der bestehende Ausbau der Johannes-Kepler-Straße mit einer Breite von knapp 5m bleibt erhalten, damit ist wie bisher ein Begegnungsverkehr von mehrspurigen Fahrzeugen möglich. Eine Maßzahl zur Straßenbreite wird im Lageplan ergänzt. Die Begründung wird ergänzt. Der Nutzerkreis wird um die Gäste der Gastronomie erweitert.</p>	
<p>10. Netze BW GmbH, 09.09.2025</p>		
<p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine neue Trafostation erforderlich.</p>	<p>Die bisher dargestellten Leitungen werden mit den neu zur Verfügung stellten Leitungen abgeglichen und der neue Leitungsbestand dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Netze BW vom 09.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p>	<p>Die neue Trafostation soll auf städtischem Grund auf dem Flurstück des Stadtarchivs als Ortsnetzstation ausgeführt werden. Sie ist nicht vorhabenbezogen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>11. Regionalverband Heilbronn-Franken, 09.09.2025</p>		
<p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Stellungnahme des Regionalverbandes Heilbronn-Franken vom 09.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.09.2025</p>		
<p><u>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände/Anregungen:</u></p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.</p>	<p>Die Telekommunikationslinien werden im Lageplan dargestellt. Die Linien verlaufen in den geplanten Baufenstern und unter den geplanten Gebäuden. Die Bauherren werden rechtzeitig mit der Telekom in Kontakt treten, um eine mögliche Verlegung der Telekommunikationslinie zu besprechen und so das Vorhaben des Wohnmobilparks zu ermöglichen und die Telekommunikationslinien zu schützen.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen wird das Leitungsrecht zugunsten der Telekom verankert.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 10.09.2025 wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Die notwendige Umverlegung der Telekommunikationslinie wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p><u>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten:</u> Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung der neuen Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>13. Regierungspräsidium Freiburg, Forstverwaltung, 11.09.2025</p>		
<p>Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, bitten Sie um Stellungnahme</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p>	<p>Die Stellungnahme des RPF, Forstverwaltung vom 11.09.2025 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Gemeindliche Stellungnahme/Abwägung	Beschlussvorschlag
<p>der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“.</p> <p>Laut Rücksprache mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde liegt innerhalb des gegenständlichen Plangebietes kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Ebenso ist eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen derzeit nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur dann erforderlich, wenn mögliche Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>		